

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Aboabonnementpreis, monatlich 1,00 Mk., vierteljährlich 4,00 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 2 Mk., vierteljährlich 8 Mk. — Verhandlungsauslagen kosten pro Seite 75 Pf. — Gesetz- und Geschäftsauslagen werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Haas & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wiesenthaler Straße 38—42. Telefon-Nr. 98 u. 89. Telegramm-Nr.: Altvater-Bd. Bochum.

Wie sind die Betriebsüberschüsse?

Die auch von uns mit einer erläuternden Anmerkung wiedergegebene Abhandlung des Statistikers Dr. Kuczynski über die Höhe der Kohlenpreise hat in der Bechenpresse eine scharfe, abfällige Kritik erfahren. Der Verfasser des augenscheinlich aus einem industriel Kapitalistischen Zentralbüro stammenden antikritischen Artikels wirkt so vor, er habe eine völlig halslose Berechnung der Werkselbstkosten aufgestellt. Wenn dies der Fall ist — der Angegriffene mag sich dazu äußern — wer trägt dann die Schuld? Nur die Werksverwaltungen selbst!

Seit Jahren haben wir uns zu beklagen, daß die Geschäftsberichte der Bechen immer undurchsichtiger, immer einseitiger veröffentlicht werden. Immer weniger wurde die Offenheit über die Ergebnisse der Werkswirtschaft unterrichtet. Nun mehr wurde der „Dienst“ auf Vermutungen angewiesen, während er doch als Kohlenverbraucher ein natürliches Interesse besitzt an der möglichst genauen Kenntnis der Kohlen-Gewinnungskosten. Wenn schließlich diese Vermutungen zu übertriebenen Schätzungen führen, was anderes ist schuld daran als die Geheimwirtschaft der Werksverwaltung?

Das Betriebsrätegelekt gibt den Betriebsräten die wichtigste Aufgabe, für den möglichst hohen Stand der Werkswirtschaft mit zu sorgen. Sollen sie das, dann müssen sie doch auch den genauen Einblick in alle auf die Werkswirtschaft bezüglichen Betriebsvorgänge erhalten. Auf welchen Werken bekommt der Betriebsrat aber diesen für seine Tätigkeit notwendigen Einblick? Man weiß jetzt fast durchweg dem Betriebsrat die Einschulung in die Betriebsvorgänge, man schikaniert ihn, macht ihm das Leben möglichst schwer, man behandelt ihn so wie das überflüssige fünfte Rad am Wagen. Und dann ist man sehr enttäuscht, wenn die „Daten“ aus der systematischen Geheimwirtschaft der Betriebsleiter, auch gegenüber den Betriebsräten, folgern, die Angaben über schlechte Betriebsergebnisse seien zumindest übertrieben.

Im Jahre 1919 konnte der „Dienst“ zu der Auffassung kommen, so gut wie alle Bechenbetriebe ständen dicht vor dem Bankrott, so bitterlich wurde geklagt. Sehen wir uns nun aber die, wie gesagt, sehr düftig veröffentlichten Betriebsberichte an, dann erscheinen jene Angaben in einem ganz anderen Lichte. Nur verhältnismäßig wenige Unternehmungen verzeichnen für 1919 eine Subsistenz. Weit mehr Werke haben trotz viel geringerer Produktion einen höheren Betriebsüberschuss. Wir wollen dafür nachstehend einige Beispiele anführen:

Die A.G. Consolidation bei Gelsenkirchen förderte 1919 nur 1.328 Millionen Tonnen gegen 1.580 im Vorjahr, steigerte aber ihren Betriebsüberschuss von 10 auf 11,7 Millionen Mark. Die Beche Ber. Erapp im Ruhrtal berechnet für 1919 einen Kleinüberschuss von 567.027 Mk. gegen 268.024 Mk. im Vorjahr, obgleich die Förderung von 110.739 auf 87.041 Tonnen herabging. Der Mühlheim Bergwerksverein klagt, er habe 1919 die niedrigste Förderziffer seit seinem Bestehen (820.698 Tonnen) erreicht, trotzdem stieg der Betriebsgewinn auf 3.381.726 Mk., während er 1918 „nur“ 2.640.672 Mk. betrug. Bei der Beche Adler (Kupferdreh) fiel die Förderung 1919 auf 179.083 Tonnen, war damit über 58.000 Tonnen niedriger als 1918. Der Reingewinn aber stieg gleichzeitig von 599.290 auf 787.961 Mk. Die Beche Helene u. Maria verzeichnete für 1919 nur eine Förderung von 658.821 Tonnen gegen 842.751 im Vorjahr, der Betriebsüberschuss aber stieg von 2.212.186 auf 2.548.082 Mk. Die seit 1917 ganz in den Besitz des preußischen Fiskus übergegangene große A.G. Hibernalia will für 1919 keine Gewinnverteilung vornehmen, was flugs als ein „Fiasko der Sozialisierung“ ausgespielt wird. Aus den Geschäftsberichten der Gesellschaft sind daher nun folgende Hauptzahlen von besonderem Interesse:

Standesherrliche Bergregale.

Endlich soll auch mit den standesherrlichen Bergregalen aufgetaucht werden. Der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung ist am 9. Juni der Entwurf eines Gesetzes zur Überführung der standesherrlichen Bergregale an den Staat zugänglich, der 6 Paragraphen umfaßt. In § 1 wird den zwischen dem preußischen Staat und 7 Regalherren abgeschlossenen Verträgen zugestimmt. Danach sind für fünf Jahre die Hälfte, für weitere fünf Jahre ein Drittel und für die letzten fünf Jahre ein Viertel der Regalabgaben an die Regalherren abzuführen. Für den Herzog von Arenberg ist diese Summe begrenzt auf 1,5 Mill. für die ersten fünf Jahre, auf 1 Mill. für die folgenden fünf Jahre und auf 750.000 Mk. für die letzten fünf Jahre.

Der Bergbau bleibt also den Regalherren noch fünfzehn Jahre tributpflichtig. Der Herzog von Arenberg wird in dieser Zeit noch 16.250.000 Mk. Regalabgaben erhalten. Dabei hat dieser bis Ende 1919 schon etwa 35 Mill. an Regalabgaben erhalten, ohne jede Leistung, lediglich gestützt auf eine längst überholte, mittelalterliche Rechtsauffassung. Über die Regalberechtigung der Standesherrn schrieb die Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift „Glocken“, Essen, Nr. 36 vom 2. September 1919:

„Diese Berechtigungen, die vielleicht ein Recht aus mittelalterlicher Zeit anmuten, rütteln sich auf den Artikel 14 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und auf die Bestimmungen der königlichen Verordnung betreffend die Verhältnisse der damals unmittelbaren deutschen Reichsstände vom 21. Juni 1815, sowie der Instruktion wegen Ausführung dieser Verordnung vom 30. Mai 1820. Diese Instruktion bestimmt in a, daß den Standesherrn in ihren standesherrlichen Bezirken die Domäne ihrer Bergwerke verbleibe, b. h. das Recht, daß die Standesherrn gewisse Mineralien ohne Mutter und Verleihung selbst gewinnen oder diese Mineralien nach Maßgabe der Landesgesetze an andere verleihen und von den Besitzenden Bergwerksabgaben erheben dürften.“

Die Bergregale haben ihre heutige Bedeutung erst mit der Entwicklung des Bergbaus erlangt. Noch in

	Förderung Mll. Tonnen	Betriebsgewinn Mll. Mark	Abreibungen Mll. Mark
1914:	5.128	10,93	4.102
1917:	5.214	16,53	6.804
1918:	5.198	16,53	10.051
1919:	3.812	12,55	11.101

Der Betriebsgewinn für 1919 ist danach erheblich höher wie für 1914, obgleich damals die Förderung um rund 1½ Millionen Tonnen höher war! Fast der ganze Betriebsgewinn wurde 1919 zu Abreibungen verwandt, dient also zur Werterhöhung der Anlagen. Dieses Verfahren schafft doch die hohen Betriebsüberschüsse nicht aus der Welt, verbirgt sie nur im „Laien“. Die Beche Dahlbusch hatte zwar 1919 gegen das Vorjahr einen geringeren Betriebsgewinn, er ist aber doch pro Tonne Förderung höher, wie sich aus folgendem ergibt:

	Förderung Tonnen	Betriebsüberschuß Mark
1919:	736.961	3.282.623
1918:	1.069.242	3.860.104
1914:	1.038.339	2.479.386

Man beachte, wie enorm 1918/19 der Überschuß pro Tonne gegen 1914 gestiegen ist! Im Geschäftsbericht dieser Unternehmung für 1917 heißt es, die „tüchtiglose Laien“ in „Übung der Betriebsanlagen“ (!!!) mache höhere Rücklagen erforderlich. Tatsohl, die „tüchtiglose Ausnutzung“ der Menschen und Anlagen während der Kriegsjahre ist es, worunter jetzt leidet. Aus nachstehenden Angaben aus den Berichten der Beche Langenbrach ergibt sich ebenfalls, daß ein müde höherer Gewinn bei niedrigerer Förderung herausgedrückt werden ist:

	Förderung Tonnen	Betriebsüberschuß Mark
1919:	479.628	3.229.949
1918:	526.544	1.845.495
1917:	540.206	2.973.143
1914:	639.587	2.281.517

Angehts dieser Mitteilungen wird man verstehen müssen, daß die noch andauernden Angaben der Werksunternehmer über schlechte Betriebsergebnisse immer kritischer aufgenommen werden. Man muß es verstehen, daß nicht von Werksinteressenten abhängige Volkswirte immer stärker Stellung nehmen gegen weitere Kohlenpreiserhöhungen. Wenn diese Kritiker der Kohlenindustrie zu übertriebenen Schlüssen über die Werksüberschüsse kommen sollten, dann nur, weil die Werksverwaltungen der Leistungsfähigkeit nur verschwommene, verschleierte Angaben über die Selbstkosten unterbreiten.

Längst ist auch in Bergarbeiterkreisen die gemeinsame Gefahr der Kohlenpreiserhöhungen erkannt. Daß die „Papierlöhne“ durch jede Kohlenpreiserhöhung weiter entwertet werden, muß bald jedes einsehen. Die Betriebsleiter haben es aber in der Hand, den Belegschaften Unterricht geben zu lassen über die Rentabilität der Anlagen, über die Lohn- und die übrigen Selbstkosten, um so etwaigen phantastischen Vorstellungen das Wasser abzugraben.

Unterrichtet zunächst die Betriebsräte über alle Betriebsvorgänge, gebührt ein Einblick in alle Bücher und sonstigen Belege, die zur Bildung eines sachverständigen Urteils über die Leistungsfähigkeit des Unternehmens erforderlich sind! Behandelt die Betriebsräte nicht als „Nabel“, sondern als Mitarbeiter! Dann heugt man vor, dann erfüllt man den Willen des Gesetzgebers.

Wenn man aber weiter einfallslos, selbstsicherlich, abweisend versöhrt, dann darf man sich nicht über die übeln Folgen beklagen.

den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts war der Herzog von Arenberg bereit, das Bergregal gegen eine Jahresrente von 3000 Mk. oder ein entsprechendes Kapital an den preußischen Staat abtreten. Da es damals in der Grafschaft Beckingenhausen noch keinen Bergbau gab, nahm dieser das Angebot nicht an. Heute liegt der preußische Staat mit seinem ganzen westfälischen Felderbecker im Regalgebiet des Herzogs von Arenberg und muß an diesen Regalabgaben entrichten. Diese belaufen sich (in Mark):

1904	85.985,49	1919	124.996,84	1914	221.854,50
1905	42.149,20	1910	156.546,67	1915	266.220,63
1906	56.404,75	1911	190.188,03	1916	365.000,—
1907	68.015,06	1912	224.212,69	1917	624.725,—
1908	90.821,33	1913	324.475,26	1918	?

Allein in der Zeit von 1904 bis 1917 hat danach der preußische Staat 2.890.946 Mk. Regalabgaben an den Herzog von Arenberg gezahlt. Daran hat vor mehr als hundert Jahren sicher niemand gedacht. Dagegen muß sich auch jedes gefunde Rechtsempfinden aufschlafen und es ist verständlich, wenn selbst die „Rheinisch-Westf. Ztg.“ am 16. Juni 1910 schrieb:

„Geradezu standhaft sind auch die Regalabgaben, welche früher einschlägige Fürsten und Herren in den Bergwerksgebieten sich noch vorbehielten. Die Arenberg, Groß und die oberhessischen Magnaten erhalten Millionen dafür, daß ihre Vorfahren es verstanden haben, die staatlichen Bergwerke regalieren in private Einnahmen umzuwandeln; selbstverständlich gehören von Rechts wegen alle Bergverträge ab den betreffenden Fürstentümern bzw. den heutigen Gesamtstaat Preußen. Es ist ein unerhörter Missbrauch, der sich Jahrzehntelang fortgeschleppt, wenn diese Regalhaber zwar von den Ausgaben, den alten Servituten (zwangsplänen), Herr- und Gerichtspflichten betroffen wurden, die Einnahmen aber in ihre eigene Tasche legten.“

Auch wir sagen, es ist ein unerhörter Missbrauch, der sich Jahrzehntelang fortgeschleppt hat. Aber noch unerhörter ist es, daß die bürgerliche Mehrheit der preußischen Landesversammlung am 14. November 1919 beschlossen hat, daß die Verantwortung der privaten Bergregale an den Staat

nur „gegen angemessene Entschädigung“ erfolgen soll. Auf Grund dieses Beschlusses sollen dem Herzog von Arenberg zu den bisherigen 35 Millionen in den nächsten 15 Jahren noch weitere 16.250.000 Mk. gegeben werden. Dazu hat der Herzog von Arenberg erklärt, daß er diese Summe zwar nicht als „angemessene Entschädigung“ ansehen könne, aber dem Druck der Verhältnisse nachgebe.

Als angemessene Entschädigung kann man diese Summe allerdings nicht ansehen, denn der Bergbau wird sich im Regalgebiet des Herzogs von Arenberg weiter ausdehnen. Die Regalabgaben, die 1918 etwa 3 Mill. jährlich betrugen haben, werden weiter steigen. Aber wofür sollen der Herzog von Arenberg und die übrigen Regalherren überhaupt entschädigt werden? Daß diese Regalherren die Regalabgaben auch fernher einstreichen würden, ohne sich zu werden, davon sind wir überzeugt, dafür kennen wir sie hinreichend. Unwohl verständlicher aber ist es, daß sich in der preußischen Landesversammlung eine bürgerliche Mehrheit gefunden hat, welche diese Regalherren auch noch angemessen entschädigen will für — ja was? Das wird kein Mensch mit gewundenem Rechtsempfinden sagen können.

Nach Artikel 155 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919 sind private Regale im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen. Der vorliegende Gesetzentwurf will diese Aufgabe zunächst hinsichtlich der Bergregale der früher reichsunmittelbaren Standesherrn erfüllen. Als private Bergregale, die sich auf die Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Königliche Verordnung vom 21. Juni 1815, sowie auf die Instruktion vom 30. Mai 1820 stützen, kommen zurzeit in Betracht die

1. des Herzogs von Arenberg in der Grafschaft Beckingenhausen;
2. des Fürsten Salm-Salm im Fürstentum Salm und in der Grafschaft Anholt;
3. des Herzogs von Gron in der Herrschaft Düsseldorf;
4. des Fürsten von Bentheim-Tecklenburg in der Grafschaft Hohenlimburg und in der Herrschaft Rheda;
5. des Fürsten zu Bentheim-Steinfurt in der Grafschaft Steinfort;
6. des Fürsten von Rheine-Wolbeck in der Grafschaft Rheine-Wolbeck;
7. des Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Verleburg in der Grafschaft Verleburg;
8. des Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein in der Grafschaft Wittgenstein.

Für diese Regalherren hatte die bürgerliche Mehrheit in der preußischen Landesversammlung ein sehr warnendes Herz, sie sollen bei Nebernahme der Bergregale auf den Staat „angemessen entschädigt“ werden, obwohl sich jedes gefunde Rechtsempfinden aufzehrten muß. Wir wissen für diese „angemessene Entschädigung“ eine Verwendung, die mehr dem allgemeinen Rechtsempfinden entspricht. Schon in Art. 34 der „Verf.-Ztg.“ von 1915 haben wir gefordert, daß die Regalabgaben beständig werden sollen zur Unterstützung der armenen Arbeiter, Witwen und Witzen. Die Abg. H. G. H. und C. G. haben im November 1919 in der preußischen Landesversammlung einen dringenden Antrag eingereicht, worin gefordert wird, die Regalabgaben auf die Knapsackfassen zu übertragen, jedoch auf die Knapsackfassen und andere Belege der Arbeiter, Witwen- und Witzen- und Waisengelder. Dieser begründet wie das „historische Recht“ der Regalherren ist das tatsächliche Recht der Arbeitnehmer, Witwen und Witzen. Das mag sich die bürgerliche Mehrheit in der preußischen Landesversammlung zeigen lassen und auch darüber handeln.

Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn.

Das neue Einkommensteuergesetz ist ab 25. Juni d. J. in Kraft getreten. Danach hat jeder Arbeitgeber 10 Pf. vom Arbeitslohn des Arbeiters einzubehalten und dafür Steuermarken in den §§ 43 bis 52 des Einkommensteuergesetzes kommen für den Abzug an der Quelle folgende Einkommen in Betracht:

Gehälter, Beoldungen, Löhne, Lantlemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der öffentlichen oder in privaten Diensten angestellten oder beschäftigten Personen (Arbeitslohn); Wartegelder, Rub

fragt aufzubewahren, bis der Arbeitnehmer seine Steuerkarte vorlegt, und entsprechend zu entwerten.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über empfangenen Lohn, einbehaltene Betrag und Wert der eingelieferten und entwerteten Steuermarken zu geben.

Die Steuermarken werden zunächst nur bei den Postanstalten zum Verkauf gestellt. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder gesetzte Steuermarken werden ersetzt. Die in solchen Steuerkarten nachweisbar eingelieferten und entwerteten Steuermarken werden auf die Steuerschuld des Arbeitnehmers aufgerechnet. Ware Herauszahlung findet nicht statt.

Da in der Form der eingelieferten Steuermarken entstehende Einkommensteuer wird auf die endgültig zu zahlende Einkommensteuer angerechnet. Diese Berechnung geschieht erst nach Ablauf des Kalenderjahrs 1920. Sie geschieht nur dann früher, wenn der Arbeitnehmer eine besondere Steueranforderung zur vorläufigen Zahlung der Reichseinkommensteuer erhalten hat. Für den Fall, daß der Arbeitnehmer keine Steueranforderung empfängt, bedeutet der 10-vom-Hundertshabug, also die vorläufige Steuerzahlung. Für den Fall, daß der Arbeitnehmer eine Steueranforderung empfängt, kann er die in seiner Steuerkarte eingelieferten Steuermarken unter gleichzeitiger Vorlage des Steuerfeststellungsbescheids an Zahlungstatt hingeben. Hierbei ist zu unterscheiden:

a) Bleibt der Wert der Steuermarken unter der nach dem Steueranforderungsbescheid vorläufig zu entrichtenden Einkommensteuer, so ist der schiede Betrag in bar oder bargeldloser Überweisung einzuzahlen.

b) Übersteigt der Wert der Steuermarken die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer, so wird der Wert der Steuermarken bis zur Höhe des Einkommensteuerbetrages angerechnet. Über den nicht angerechneten Wert der Steuermarken wird dem Arbeitnehmer eine Empfangsbescheinigung ausgestellt. Diese kann mit der Steuerquittung verbunden werden. Der Wert dieser Empfangsbescheinigung wird dann nach der endgültigen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 auf die etwa nachträglich zu entrichtende Einkommensteuer aufgerechnet oder, falls Einkommensteuer nicht mehr nachträglich zu entrichten ist, in bar zurückverstallt.

Steuerfrei bleiben die ersten 1500 M. des Einkommens einer jeden Person; handelt es sich um ein kinderloses Ehepaar, so erhöht sich der steuerfreie Einkommensteuer auf 2000 M.; dazu kommt ein Abzug von 600 M. für jedes Kind bei allen Steuerpflichtigen. Beträgt das Einkommen nicht über 10000 M., so dürfen für jedes Kind 700 M. abgezogen werden. Die ersten 1000 M. werden mit 10 Proz., die zweiten mit 11 Proz. und so fort, je 1000 M. 1 Proz. mehr bis zu 24 Proz. berechnet. Darüber hinaus wird die Einkommensteuer nach anderer Staffelung berechnet und steigt sich bis zu 60 Proz. des Einkommens. Folgende Tabelle diene zur Information über die neue Steuerpflicht:

Einkommen M.	Für unver- heiratete Steuerpflichtige	Für verheiratete Steuerpflichtige				
		ohne Kind M.	mit 1 Kind M.	mit 2 Kindern M.	mit 3 Kindern M.	mit 4 Kindern M.
1.500	—	—	—	—	—	—
1.600	10	—	—	—	—	—
1.700	20	—	—	—	—	—
2.000	50	—	—	—	—	—
2.500	100	50	—	—	—	—
3.000	155	100	20	—	—	—
3.500	210	155	80	10	—	—
4.000	270	210	133	60	—	—
4.500	330	270	188	111	40	—
5.000	395	330	246	166	90	20
6.000	530	480	360	282	190	122
7.000	675	600	502	408	313	234
8.000	830	750	645	544	447	356
9.000	995	910	793	690	586	389
9.500	1080	995	878	763	660	558
10.000	1170	1050	981	846	725	630
12.000	1550	1450	1355	1260	1170	1050
14.000	1970	1880	1755	1650	1550	1450
16.000	2430	2310	2195	2080	1970	1860
18.000	2930	2800	2675	2550	2430	2310
20.000	3440	3310	3180	3050	2935	2800

Die Veranlagung zur Einkommensteuer soll nach wie vor nach dem Jahreseinkommen erfolgen, das der Steuerpflichtige im vergangenen Jahr hatte. Für 1920 erfolgt aber die Veranlagung nicht am Anfang, sondern erst am Ende des Jahres, und zwar nach den Einnahmen, die 1920 in Betracht kamen. Bis dahin wird der Betrag erhoben, der für 1919 veranlagt war. Die schlenden Beträge, die in 1920 in Betracht kommen, werden aber nachgefordert. Es hat also jeder Steuerzahler die Pflicht, im eigenen Interesse zu berechnen, welchen Steuerabzug er zu zahlen hat, um nicht größere Beträge nachzuzahlen zu müssen. Die Steuerabzüge, die jetzt geleistet werden sollen, gelten nämlich nur als Abschlags- resp. Leistungszahlungen. In den allgemeinen Bemerkungen heißt es, daß der Lohnabzug eine Erleichterung für die Arbeiter, Angestellten und Beamten darstelle, da die Einkommensteuer in jedem Fall geahnt werden muss. Alle Lohnempfänger im weitesten Sinne des Wortes, also Arbeitnehmer, Angestellte und Beamte, werden dem zehnprozentigen Lohnabzug unterworfen.

Nun muß die Steuerhinterziehungen betrifft, unter denen das alte System bestimmt viel litt, so wird versucht, diesen einen Riegel vorzuwerfen. Ob es gelingt, ist eine andere Frage. Die selbständigen Geschäftsführer haben es bisher freilich verstanden, sich in der Steuerzahlung zu drücken, während der Arbeiter natürlich jeden Penny seines Einkommens versteuern mußte, denn der Arbeitgeber ließerte ja die Belege an die nachsprechende Steuerbehörde.

Auch das neue Steuergesetz verlängert, daß jeder, der Personen gegen Lohn oder Gehalt länger als 2 Monate beschäftigt, verpflichtet ist, dem Finanzamt spätestens Angaben zu machen über Namen, Stellung, Wohnung und Einkommen des Beschäftigten. Für die nötige Kontrolle des Einkommens des Arbeiter und Angestellten ist also Vorsorge getroffen.

Wir schließen nur, daß die Einkommen der Unternehmer, der Geschäftsführer aller Branchen usw. nicht so schwer erfaßt und die Kreise hinreichend Gelegenheit haben werden, sich auf neue vom Steuerzähler zu drücken. Welche Garantie bietet denn die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, daß diese auch wirklich den tatsächlichen entsprechend abgedeckt wird? Und wie es mit den Eintragungen in die Geschäftsführer aus sieht, das steht auf einem anderen Blatt, denn die sind nicht von vorherher darauf angelehnt, das richtige Einkommen zu berücksichtigen und geringer hinzustellen, als es in Wirklichkeit ist. Der wirtschaftlich stärkere hat also auch nach den neuen Steuergesetzen die beste Ausicht, den Steuerbehörden ein Schnippen zu schlagen. Mit derartigen ungerechten Zuständen kann aber nur ein sozialistisches Wirtschaftssystem aufkommen.

Börsenwirtschaftliche Rundschau.

Holländisch-deutsche Kreditabkommen.

Kürzlich ist der niedersächsische Zweiter Komitee der Gesellschaftswirtschaft, die Genehmigung des am 11. Mai d. J. zwischen holländischen und deutschen Regierungsdienstleuten geschlossenen Abkommen über die Gewährung eines holländischen Kredites an Deutschland von 200 Millionen Gulden und die Kohlenförderung deutscherseits zugegangen. Der Kredit zerfällt in einen Lebensmittelkredit von 60 Millionen und einen Industriekredit von 140 Millionen. Bewertenswert sind die Ausführungen der holländischen Regierung in der Denkschrift zum Entwurf, in welcher ganz besonders hervorgehoben wird, daß Holland das große Interesse an einem Wiederanleben der Industrie im rheinisch-westfälischen Kohlenbecken habe. Deshalb sei sie auch bereit gewesen, im April, als die Lebensmittelkredit in Auftrag eine katastrophale Wendung zu nehmen drohte, auf den Lebensmittelkredit einen Vorzuschuß von 25 Millionen Gulden zu gewähren. Sie hofft, daß auch ein großer Teil des in der Form eines sogenannten "revolving-credit" (d. h. eines sich stets erneuernden Kredits) der deutschen Industrie zu eröffnenden Kohlenstoffkredites von 140 Millionen hauptsächlich dem Ruhrgebiet zugute kommen wird. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß Holland nicht lediglich um unserer schönen Augen willen helfen will. Dies gibt die Regierung aus, indem sie betont, daß gerade das Ruhrgebiet für den Absatz der holländischen Lebensmittel ein wichtigster Abnehmer wieder genommen werden muß. Es ist das bleibende Ziel der Arbeitnehmer unserer Kameraden hier und seiner Freunde in Holland, der holländischen Regierung die Angabe für die Bedeutung unserer wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Ruhrgebiet und Holland geöffnet zu haben.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Resultat der Reichstagswahl

legt für den unpolitischen Sinn der deutschen Volksmassen ein "goldenes" Zeugnis ab. Von Stimmen- und Sitzverteilungssphären geleitet, haben Millionen Wähler einfach "gegen die Koalitionsregierung" gestimmt, ohne sich darüber Gedanken zu machen, was für eine Regierung nun die Geschichte machen soll." Es wurden insgesamt 26.015.590 Stimmen abgegeben. Davon erhielten:

Sozialdemokraten	5.614.452
Unabhängige	4.894.317
Kommunisten	441.995
Demokraten	2.202.334
Zentrum	3.540.830
Deutsche Volkspartei	3.606.316
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	3.736.778
Deutsche Mittelstandspartei	11.920
Deutsche Wirtschafts- und Arbeitspartei	48
Nationaldemokraten	8.938
Bayerischer Bauernbund	218.884
Hannoversche Landespartei	319.100
Deutscher Wirtschaftsbund für Stadt und Land	88.652
Christliche Volkspartei	65.219
Bayerische Volkspartei	1.171.722
Deutsch-Sozialistische Partei	7.216
Lausitzer Volkspartei	4.052
Sperrpartei	80.622

Mit Einschluß der verbleibenden Abgeordneten der Abstimmungsgruppe (Oberschlesien, Ost- und Westpreußen, Schleswig-Holstein) sieht sich der neue Reichstag aus 466 Mitgliedern zusammen. Die einzelnen Parteien bzw. Fraktionen erhielten Mandate:

Sozialdemokraten	112
Unabhängige	81
Kommunisten	2
Demokraten	45
Zentrum	68
Deutsche Volkspartei	62
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	66
Bayerischer Bauernbund	4
Hannoversche Landespartei	5
Christliche Volkspartei	20
Bayerische Volkspartei	1

Dieser Reichstag hat also weder eine Mehrheit der "Rechten" noch der "Linken", aber auch nicht der "Mitte". Die Sozialdemokraten leben eine Regierung mit der deutschen Volkspartei (Nationalsozialisten), die Unabhängigen wollen nur eine "reinsozialistische Regierung" mit unabhängiger Richtung, was praktisch unmöglich ist. Einer unter der Leitung des Zentrumsführers Fehrenbach, als Reichskanzler, versuchten Regierungsbildung des Zentrums mit den Demokraten und den Nationalsozialisten sprachen die Sozialisten kein Vertrauen aus, sondern allenfalls nur "wohlmeintende Neutralität", womit die Demokraten nicht zufrieden sind. Nationalsozialisten (Konservative-Nationalen), Nationalliberale und Zentrum verfügen so wenig über eine regierungsfähige Mehrheit wie die Sozialisten mit den Unabhängigen und Kommunisten. Nach drei Wochen nach der Wahl sind verschlossen, bevor endlich eine Regierungsbildung gelungen ist. Und in den Tagen soll in Spur über die Vorbereitung des Verfaßter Friedens-Vertrages verhandelt werden. Im Innern Deutschlands drängen sich die politischen und wirtschaftlichen Probleme. Und keine Regierung ist, aus Wert des Wiederaufbaues zu gehen. Fürwahr, die großen Wählern haben ein glänzendes Zeugnis ausgestellt. Was wird werden? Zurzeit ist alles in kritischem Schwung.

Zumultschädengesetz vom 12. Mai 1920.

Am Ende des preußischen Zumultschädengesetzes vom Jahre 1851 ist das Reichstumultschädengesetz getreten. Wegen der großen Wichtigkeit soll nachstehend der materielle Inhalt des Gesetzes wiedergegeben werden, um den in Frage kommenden Personen die Gelegenheit zu geben, ihre Rechte geltend zu machen.

Schadensanspruch hat derjenige, der im Zusammenhang mit den inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abschreckung unmittelbar an seinem beweglichen und unbeweglichen Eigentum, sowie an Leib und Leben geschädigt worden ist. Ausgeschlossen sind solche Schäden, die am Eigentum des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände verursacht worden sind.

In § 2 des Gesetzes wird aber der Schadensanspruch ganz erheblich beschränkt, indem ausdrücklich gesagt wird, daß nur insoweit Entschädigung eintreten soll, wenn durch den angerichteten Schaden das Vermögen des Betroffenen unbillig erschwert wird. Dabei sind seine gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu berücksichtigen. Es wird also hier eine Bedürfnisfrage aufgeworfen, und wenn noch billiger Erwerb festgestellt wird, daß der Geschädigte ohne Erfahrung seines Lebensunterhalts den Schaden tragen kann, soll er mit seinem Anspruch abgewiesen werden.

In § 4 und 15 sind zweierlei Schäden vorgesehen. Der § 14 spricht von Schäden an Leib und Leben. Diese Schäden, die seit dem 1. 11. 1918 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Unruhen usw. entstanden sind, für diese Vermögensschäden bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Der § 15 sieht jedoch die Einschränkung vor, daß der Ertrag von mittelhaften Schäden und entgangenem Gewinn, sowie der Ertrag von Gegenständen, die dem Verzehrbedürfnis des Betroffenen dienen, nicht beansprucht werden kann. Nur die bereits rechtskräftig festgestellten Ansprüche bleiben bestehen.

Die Schadensanspruchslage müßte nach § 6 innerhalb 3 Monaten bei dem Ausschuß, der für die Feststellung der Schäden eingesetzt wird, angemeldet werden. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, das ist der 12. Mai 1920. Nach Ablauf dieser 3-Monatsfrist verjährt die Ansprüche aus dem Zumultschädengesetz. Nur dann, wenn diese Frist ohne Schluß des Anspruchsberichtigens verstrichen ist, kann der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, nicht der Geschädigte den Nachweis erbringt, daß er ohne seine Schuld die 3-Monatsfrist verstrichen hat. Dieser Antrag muß jedoch innerhalb 2 Wochen gestellt werden, nachdem die Frist abgelaufen ist, die ihn an dem Stellen des Antrages gehandelt haben. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann der Geschädigte binnen einem Monat die Beschwerde an das Reichsgerichtsgericht eintreiben. Das Reichsgericht entscheidet endgültig.

Sowohl bei Schadensanspruchslage ein Verschulden des Betroffenen mitgewirkt hat, wird nach § 254 des B. G. B. verfahren. Nach § 254 des B. G. B. ist zu prüfen, in welchem Maße der Betroffene mit schuldig an seinem Schaden gewesen ist. Es steht also nicht vor, daß sämtliche Ansprüche abgewiesen werden müssen, sondern nur infolge werden die Ansprüche abgewiesen, insoweit ein Verschulden des Betroffenen vorliegt. Liegt also nur ein teilweises Verschulden vor, dann besteht auch nur ein teilweiser Anspruch auf die Entschädigung.

Der § 4 des Gesetzes sieht die Berechnung der Schadensanspruchslage vor, die dem Betroffenen an Leib und Leben entstanden sind. Zunächst wird ihm der Anspruch auf Erfüllung der Haltungsfestsetzung zugesprochen. Weiter sieht er die Zahlung einer Rente vor, die monatlich im voraus zu zahlen ist. Die Höhe der Rente wird berechnet nach den Brüchen, die dem Beschädigten oder den Hinterbliebenen des Betroffenen nach dem

bergbau. Arizona Maschinenarbeiter 6,15 Doll., Arbeiter 4,90 Doll. für die Achtfundertstunden. Die Maschinenarbeiter im Eisenbergbau Michigan wiesen zu derselben Zeit einen Mindestlohn von 6,16 Dollar bei achtstündiger Arbeitszeit auf. Zur selben Zeit verfügten die Maschinenarbeiter im Eisenbergbau Minnesota über einen Durchschnittslohn von 6,64 Doll. bei acht Stunden Arbeitszeit. Die Hauer im Kohlenbergbau von Kas im Kaiserstaat kauften sich befreien ab April 1920 einen Mindestlohn von 24 Fr. zugebilligt, die sonstigen Arbeiter unter Tage 15,20 Fr., die Arbeiter über Tage 14,10 Franks. Ein berichterstatter Hauer mit zwei Kindern soll von demselben Zeitpunkt ab 27 Fr. Mindestlohn für die Schicht beziehen. In Großbritannien bestand eine Forderung im März 1920 der Durchschnittslohn für Hauer: 18 sh 11,92 d (Gult 1914: 8 sh 9,97 d), im Zeitzoll: 5,34 d (Gult 1914: 6 sh 11,91 d), für Zimmerleute 10 sh 4,60 d (1914: 7 sh 6,01 d), sonstige Arbeiter unter Tage: 13 sh 5,06 d, Fördermaschinen: 15 sh 3,88 d (1914: 7 sh 1,87 d), Heizer: 12 sh 8,23 d (1914: 4 sh 11,44 d), Nebertagearbeiter: 11 sh 9,70 d (1914: 4 sh 9,84 d). Jugendliche unter Tage 8 sh 4,01 d (1914: 3 sh 6,91 d) Jugendliche über Tage: 6 sh 4,76 d (1914: 2 sh 11,41 d). Im März traten in Polen die Arbeiter in den galizischen Betrieben ein in eine Lohnbewegung ein und forderten für Grubenarbeiter 55—92 Pf. täglich, Steiger in Erzwachsengruben 110 Pf. täglich, Werkstattarbeiter 8—16 Pf. je Stunde. Einwirkung dieser Forderungen eine Erfüllung erfuhr, ist nicht bekannt geworden.

Befreiung gegen die französischen Bergleute.

Der Pariser Korrespondent der "Times" macht sich zum Verbreiter der den französischen Unternehmen gegen die Bergleute erhobenen Beschuldigungen. Er schreibt in seinem Blatte (3. Juni): 1913 hätten 203 000 Bergleute in Frankreich 41 Millionen Tonnen Kohlen gefördert. 1915 habe die Belegschaft 105 000 Mann, die Förderung 19,53 Millionen Tonnen betragen. 1919 aber seien 157 274 Arbeiter beschäftigt gewesen, die nur 19 Millionen Tonnen förderten. In dieser Art Ausstellung liegt natürlich die Anklage auf Faulheit gegen die Arbeiter. Es wird weiter ausgeführt, infolge der Schichtverkürzung seien die Bergleute „nur 6 Stunden 17 Minuten pro Tag in der Grube“. Das ist eine gräßliche Entstellung der Tatsachen. Die Schichtzeit für die Unterlagsarbeiter ist in Frankreich durch Gesetz vom 24. Juli 1919 auf „acht Stunden einschließlich Ein- und Aussicht und einer halben Stunde Pause“ festgesetzt. Der "Times"-Korrespondent neigt einfach nur die Zeit, welche der Arbeiter vor Ort schafft, die mühelosen Wege vom Schacht bis vor Ort und zurück sind außer Acht gelassen. 1915 waren doch auch in Frankreich Arbeitergefängnisse als Bergarbeiter tätig. Diese Zahl ist augenscheinlich bei der Angabe der Belegschaftsziffer außer Betracht geblieben. Dass auch in Frankreich die Förderung pro Kopf gegen die Verteilung zurückgegangen ist, beweist wieder einmal, dass nicht Revolutions- und Arbeitskampf, sondern der Krieg der Kriege die Bergbauwirtschaft verhaut hat.

Knappmachliches.

Vorstandssitzung im Brühler Knappmachtsverein.

Die Knappmachtsältesten des genannten Vereins hatten eine Anzahl Anträge gestellt, die beraten wurden. Der erste Antrag, den Grundlohn nach dem ermittelten Durchschnittslohn der amüslichen Lohnabstufung für sämtliche Arbeiter des Vereins zu sehen, wurde durch die Verordnung vom 30. 4. 1920, wonach der Grundlohn auf 24 Pf. höchstens 30 Pf. festgesetzt werden kann, hinzugestellt und wurde diesbezüglich der höchste Sach von 30 Pf. vom Vorstand einstimmig beschlossen.

Der zweite Antrag, das Krankengeld für jeden Krankheitstag und einer Dauer von länger als einer Woche sowie bei Betriebsunfall vom ersten Tage an zu gewähren, wurde lebhaft debattiert. Die Werksbesther erkannten die Fähigung bei Betriebsunfall für die drei Kranztage an, sowie auch für jeden Krankheitstag mit Ausnahme der Sonntage, aber gegen die Bezahlung der ersten drei Tage bei einer Dauer von 1 oder 2 Wochen hegten sie Bedenken, da nach ihrer Ansicht das Simultanenwesen gefordert würde. Die Altesten machten demgegenüber geltend, dass, wenn auch Simultanen vorkämen, man andererseits nicht die große Masse der Mitglieder benachteiligen dürfe, zumal es eine ganz vollberechtigte Forderung sei. Da man sich nicht einigen konnte, wurde von den Altesten die Dauer von 1 auf 2 Wochen gesetzt, aber auch hierzu kamen die Werksbesther sich nicht entschließen, und es musste abgestimmt werden. Mit 8 Stimmen gegen 7 der Werksbesther wurde der Antrag in folgender Fassung angenommen:

Das Krankengeld wird für jeden Krankheitstag mit Ausnahme des Sonntag gezahlt. Bei Betriebsunfall sowie bei einer Dauer von länger als zwei Wochen die drei Kranztagzeiten mit vergütet.“

Über weitere Anträge wird wie folgt beschlossen: Das Krankengeld besteht 60 Proz. des Grundlohns, jedoch wird bei Unterhaltung von Kindern unter 14 Jahren das Krankengeld für jedes Kind um 5 Proz. des Grundlohns bis zum Höchstbetrag von 75 Proz. erhöht. Das Krankengeld, welches nach Antrag der Altesten allzuvielen bezahlt werden soll, wird weiter zweimal monatlich gezahlt, jedoch sollen auf Antrag die einzelnen Werke Worschüsse zahlen. Das Tochergeld für alleinstehende Personen bei Krankenhausbehandlung wird von 10 auf 20 Proz. des Krankengelds erhöht. Die Pflegesätze für die Familienangehörigen im Krankenhaus sollten nach Verjährung der Verwaltung um 100 Proz. von 1,50 Pf. für jeden Pflegetag erhöht werden. Bei den leichten haben Honorarfälle für Krankenhausbehandlung können die Altesten sich mit der Erhöhung von 100 Proz. nicht einverstanden erklären und nach genügender Beratung wurde wie folgt beschlossen:

Der Aufschuss für Krankenhausbehandlung bei Familienangehörigen beträgt 50 Proz. Wird die Ehefrau ins Krankenhaus gebracht, so erhöht sich der Aufschuss um je 5 Proz. für jeden lumberechtigten Angehörigen bis zum Höchstbetrag von 70 Proz., jedoch kommt die dritte Pflegesatz bei der Berechnung in Betracht.

Bei Operationen hatte die Verwaltung vorgeschenkt, die Sätze von 20 auf 60 Pf. für Familienangehörige zu erhöhen, jedoch wurden diese von den Altesten entschieden beanstandet. Mit Rücksicht auf den zurzeit bestehenden Kriegszeitraum wurde dies bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagt. Für die außerhalb des Krankenhausbereichs wohnenden Familienangehörigen wurde von den Altesten für Finanzierungnahme eines Arztes oder Krankenhausbehandlung volle Vergütung der Kosten verlangt. Die Verwaltung hatte auch eine Verdopplung der bisherigen Gebühren in Aussicht gestellt. Auch dies wurde wegen des bestehenden Kriegszeitraums vertagt.

Der Antrag der Altesten, bei 25 Dienstjahren in der Pensionskasse ohne weiteres auf Antrag Invalidenpension zu beziehen, wurde abgelehnt, da nach Angabe der Verwaltung dies gesetzlich nicht auslässt sei und nicht die Genehmigung der Ressortsbehörde sowie des Knappmachtlichen Altersversicherungsverbandes finden würde. Der Antrag, die Sicherungsfähigkeit zur Berechnung der Invalidenpension für jeden zurückgelegten Dienstmonat auf 350 Pf. zu sehen, wurde vertagt und soll zunächst ein versicherungstechnisches Gutachten angefertigt werden und die Regelung dem in nächster Zeit erscheinenden Reichsknappmachtverein vorbehalten werden.

Von dem Altesten Fetz wurde den Werksherrn eingehend Material von anderen Knappmachtvereinen bezüglich der Festsetzung der Steigerungsätze vorgelegt, sowie überhaupt über sämtliche gestellten Anträge. Jedoch die Werksherrn sind über Verbesserungen in anderen Vereinen angeblich schlecht informiert, welches Fetz stark bezeichnete. Das eingehend begründete Material von anderen Knappmachtvereinen zu unseren Anträgen stellte Fetz dann auch der Verwaltung zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Der Antrag, die Erziehungsbefähigung für Kinder verstorbenen Mitglieder vom 14.—15. Lebensjahre zu gewähren, wird abgelehnt. Die Beihilfe wird bei wahllosen Waisen von 6 auf 15 Pf. für daten- und mutterlose Waisen von 12 auf 30 Pf. pro Monat erhöht. Bei den Begräbniskosten eines Invaliden wird eine Beihilfe von 200 Pf. gewährt. Zu den Begräbniskosten einer Ehefrau oder Knappmachtwitwe, wo bisher nicht vergütet wurde, wird eine Beihilfe von 150 Pf. für das Kind eines Knappmachtmitgliedes oder für eine Knappmachtwitwe 75 Pf. für eine Tochter 30 Pf. gezahlt.

Von der Erhebung der Wochenbeiträge wird abgesehen und sollen weiter Monatsbeiträge erhoben werden; jedoch sollen die Abzüge der Beiträge an verschiedene Lohnunterlagen erfolgen. Die Vermehrung der Spezialzölle soll sofort nach Erledigung des Kriegszeitraums in Angriff genommen werden. Neben die Einführung der Nachmittags-Sprechstunden der Altesten in der Woche herren den Bedenken seitens des Vorstandes, da man befürchtet, dass dadurch die Außenpraxis leidet würde.

Als Entschädigung für Teilnahme an den Sitzen werden den Altesten 20 Pf. für entgangenen Arbeitsdienst und 20 Pf. für Spesen, zusammen also 40 Pf. außerdem ausgelegtes Fahrgeld vergütet. Eine Generalversammlung soll in kurzer Zeit zu dieser Sitzungsänderung Stellung nehmen. Als Mitglied des Ausschusses zur Nachprüfung der Entscheidungen der Verwaltung werden Altester Falck, Meisch (Gewerkschaft), als Erstmann Altester Peter Schäffers (Werks-) gewählt. Hierüber verständigten sich die Altesten, da in der Person des Altesten

Fetz als Mitglied dieses Ausschusses der Verband der Bergarbeiter vertreten ist.

Zu der Verfügung des Oberbergamts betr. Aufnahme Schwerterhaltung eingenommen in der Annahme, dass der Vorstand eine ablehnende Haltung ausreichend gesorgt hat. Die Angelegenheit soll dem Knappmachtverband überwiesen werden. Der Kriegszeitraum wird vom Vorstand allgemein missbilligt, zumal in sehr vielen Reihen der Bergarbeiter nicht ausgebrotten ist und der Knappmachtverein dem Berliner Klub kommen nicht beteiligt ist und an den Verhandlungen, die zum Streit führten, nicht beteiligt war. Die Mitglieder erhalten während des Kriegszeitraumes die baren Auslagen nach den Satzungsbestimmungen verfügt, mit Finanzierung eines Arztes bei Krankheiten bis zu zweit Drittel des Durchschnittsbetrages des gesetzlichen Krankengeldes.

Zu der Verfügung des Oberbergamts vom 11. 5. 1920 über die Bildung von Kassenverbänden für die Krankenkassen und Knappmachtstellen, denen die Arbeitslosenversicherung obliegen soll, ist man seitens des Vorstandes der Auffassung, dass bei der großen Ausdehnung des Knappmachtbereiches der Zusammenschluss zu Verbänden mit den reichsgerichtlichen Krankenkassen sich nicht empfehlen würde, da hiermit eine schnelle Erledigung auf Schwierigkeiten stoßen würde. Hiermit war die Zusage verfügt, mit Finanzierung eines Arztes bei Krankheiten bis zu zweit Drittel des Durchschnittsbetrages des gesetzlichen Krankengeldes.

Zu der Verfügung des Oberbergamts vom 11. 5. 1920 über die Bildung von Kassenverbänden für die Krankenkassen und Knappmachtstellen, denen die Arbeitslosenversicherung obliegen soll, ist man seitens des Vorstandes der Auffassung, dass bei der großen Ausdehnung des Knappmachtbereiches der Zusammenschluss zu Verbänden mit den reichsgerichtlichen Krankenkassen sich nicht empfehlen würde, da hiermit eine schnelle Erledigung auf Schwierigkeiten stoßen würde. Hiermit war die Zusage verfügt, mit Finanzierung eines Arztes bei Krankheiten bis zu zweit Drittel des Durchschnittsbetrages des gesetzlichen Krankengeldes.

Zusammenlegung der Knappmachtkranenkassen.

Am 12. Juni tagte im "Waldschlößchen" in Neudörfel eine Konferenz, die ein Werk zum Abschluss brachte, welches für die Bergarbeiter des Augsburger Kreises von großer Tragweite ist. In vielen Sitzungen hat eine Kommission, bestehend aus Vertretern der einzelnen Knappmachtkranenkassen unter dem Vorstoss des Bergamts, ein Werk geschaffen, das, wenn auch die letzten Wünsche der Bergarbeiter noch nicht rechtlich ausdrücklich zu einer Zusammenlegung der Knappmachtkranenkassen unter dem Vorstoss des Bergamts, ein Werk geschaffen, das, wenn auch die letzten Wünsche der Bergarbeiter noch nicht rechtlich ausdrücklich zu einer Zusammenlegung der Knappmachtkranenkassen unter dem Vorstoss des Bergamts, ein Werk geschaffen, das, wenn auch die letzten Wünsche der Bergarbeiter noch nicht rechtlich ausdrücklich zu einer Zusammenlegung der Knappmachtkranenkassen unter dem Vorstoss des Bergamts,

dem Vorstand und Staatskommissar wird das Recht auf Auskunftsteilung gemäß §§ 1, 2 und 4 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Februar 1918 dem Reichs- und Staatskommissar die Befugnisse, in wichtigen Fällen nach § 22 Abs. 2 der genannten Verordnung die Durchführung des Einigungs- und Schiedsverfahrens zu übernehmen.

Reichs- und Staatskommissar Ernst Mehlisch.

Gemeinsamer Erlass
der Reichsregierung und der Preußischen Staatsregierung über die Einsetzung eines Reichs- und Staatskommissars für die Provinz Westfalen und den unbesetzten Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf.
Dom 11. Juni 1920.

I.
Für die Provinz Westfalen und den unbesetzten Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf wird ein Reichs- und Staatskommissar eingesetzt, dem folgende Aufgaben übertragen sind:

1. Durchführung von Einigungs- und Schiedsverfahren zur Sicherung des Wirtschaftslebens gegen alle Störungen, die insbesondere durch Arbeitsentstellungen, Ausperrungen usw. eintreten.

Beratung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen beim Abschluss von Tarifverträgen.

II.
Sitz diesem Sitzung überträgt das Reichs- und Staatskommissar die Befugnisse, in wichtigen Fällen nach § 22 Abs. 2 der genannten Verordnung die Durchführung des Einigungs- und Schiedsverfahrens zu übernehmen.

2. Behandlung aller Fragen, die sich auf die Steigerung der Erzeugung, insbesondere der Kohlenförderung durch Neueröffnungen, bessere Erziehung, Vernichtung der Arbeiter usw. beziehen, im Rahmen mit den beteiligten Ministerien; Kontrolle der örtlichen Durchführung der von den Reichs- und Staatskommissaren in dieser Sicht veranlassten Maßnahmen, insbesondere der ordnungsmäßigen Verteilung der Überhöchstzulagen.

III.
Dem Reichs- und Staatskommissar wird das Recht auf Auskunftsteilung gemäß §§ 1, 2 und 4 der Verordnung vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 609) mit den daraus sich ergebenden Befugnissen übertragen.

3. Förderung der Arbeitserholungsstreitungen nach besonderer Bekanntmachung des Ministeriums für Volkswirtschaft.

4. Beratung der Betriebsräte.

II.
Sowohl bisher eine in den Rahmen dieses Erlasses fallende Tätigkeit durch den Reichs- und Staatskommissar Seizing oder dessen Vertreter ausübt worden ist, ist diese mit dem heutigen Tage beendet.

III.
Zum Reichs- und Staatskommissar wird Herr Ernst Mehlisch mit dem Amtstitel in Dortmund ernannt.

Verlin, den 11. Juni 1920.

Die Reichsregierung.
Müller.

Die Preußische Staatsregierung.

Auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den Organisationen erhalten die Betriebsarbeiter im rheinisch-westfälischen Bergbau außer den im Tarif vorgesehenen Sätzen noch eine Zulage von 15 Pf. pro Stunde. Der Zukauf beträgt also: für Vorarbeiter 5,— Pf. für Betriebsarbeiter 4,80 Pf. für Betriebsarbeiter 4,70 Pf. für Pecharbeiter 4,85 Pf. pro Stunde.

Wie Hugo Stinnes Geld „verdiente“.

Hugo Stinnes ist ein smarter Geschäftsmann; kein Mensch zweifelt daran. Die Beziehungen, die er während des Krieges gemacht hat, dokumentieren das genügend. Aus seinen Betrieben wurden während des Krieges Unsummen herausgezogen. Ob die auf seinen Werken beschäftigten Arbeiter dabei auf ihre Verdienst kommen, war Herrn Stinnes sehr gleichgültig. Es war ja Krieg und die Kumpels mühten sich. Wer nun möchte, dem würde dem Schützengraben Tatsächlich sind auf den Reichen, die Herren Stinnes ebenso und eigentlich gehören, die Arbeiter in einer Art überbietet werden, wie es wohl nicht leicht übertragen werden kann. Es muss wohl kann eine Stinnes-Zeit geben, wo das nicht der Fall ist, und die Kumpels haben stillgehalten und geschwiegen. Sie haben sich richtig zur höchsten Ehre der Stinnes-Pottemann-Interessen das Geld über die Ohren ziehen lassen. Tatsende von Bergarbeiterfamilienwitten verdienten während des Krieges kaum soviel, dass sie die rationierten Lebensmittel kaufen konnten. Das kostete Elend herzlich, mit wenigen Ausnahmen in den Familien, und da wurde den hungrigen und durstigen Bergarbeitern allmählich ein Teil ihres Lohnes abgezogen. Frauen und Kinder siedeln dorthin, aber Hugo Stinnes wurde reich.

In einem Beispiel soll gezeigt werden, wie es „gemacht“ wurde bezüglich wie Hugo Stinnes Geld „verdiente“. Am Ende Karolus Magnus wurde während des Krieges folgendes Verfahren angewandt: Die Rechtssteiger reduzierten um Monatsbasis willkürlich das am Monatsanfang mit der Krammerabstalt vereinbarte Gehüne pro Tag auf 75 Pf. Je nach Höhe des Krammerlohn wurde der Betrag von 50—100 Pf. je nach der Höhe des verdienten Lohnes. So wurden jeder einzelnen Krammerabstalt während des Krieges pro Monat Beiträge in Höhe von 50—100 Pf. abgezogen. Unheurehe Summen sind auf diese Art und Weise den Kumpels abgezogen worden, und alle diese Gelde sind restlos in die Tasche des Herrn Hugo Stinnes geslossen. Das habe tatsächlich schon einmal dargestellt, wie Hugo Stinnes Geld „verdiente“ an den Kumpels, die er an die Heeresverwaltung in Wimmensteinen musste. Auch darin wurde man aus Karolus Magnus besondere Weisheit an. Man verbucht den Betrag, um den man das Vaterland betrog, als Zentralstiftung und Belegschaftsergebnisse in einer feinen Weise mit der Brotspeise beschäftigt. Die Bergarbeiter sollen mit Rücksicht auf ihre sehr schwere Arbeit, die zum stärksten Broterzehrer zwingt, besser belohnt werden. Aber das Gegenteil sei der Fall. Landesteile ohne Bergbau hätten mehr und vor allen Dingen besseres Brod als die Bevölkerung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Schon sei hier die Wochenzettel in einer Reihe von Gemeinden auf 2 Pfund herabgesetzt. Dadurch würde unsere Lebensmittelförderung sehr ernstlich in Frage gestellt. Dem muss selbstverständlich vorgebaut werden und zwar alsbald.

Der Präsident der Reichsgetreidestelle erklärte, in der Regierung seien die sehr mißlichen Zustände in der Brotdistribution des rheinisch-westfälischen Industriegebietes bekannt. Alle verfügbaren Mittel würden aufgewendet, um eine Katastrophe zu verhindern. Die Aufrechterhaltung der Lebensnotwendigkeit des ganzen Volkes. Leider schafft es an Getreidevorräten aus der eigenen Ernte, man lebt jetzt von der Hand in den Mund. Aus dem Lande sollte das äußerste herausgeholt werden. Die Reichsgetreidestelle habe sich nun entschließen müssen, die Verförderung der wirklich dringlichen Bedürfnisse der rheinisch-westfälischen Industriegebiete, um in größeren Mengen vom Ausland (Holland) an kommende Brod und Getreide vorerst nur dem Ruhrgebiet zu überweisen. Zur Durchführung dieser Notanweisung habe die Reichsgetreidestelle einen besondern Beamten nach dem Westen entsandt. Wenn die Einfuhr in der gegenwärtigen Höhe etwa eine Woche zur Versorgung des Ruhrgebiets verbraucht würde, was notwendigen geschieht, dann sei dort eine Aufzehrung der zu niedrigen Brotration möglich. Die eigene neue diesjährige Ernte sei erfreulich früh zu erwarten, so dass man mit Hilfe der Einfuhr auf die Überwindung der unerträglichen Schwierigkeiten in der Brotdistribution hoffen darf.

Auf das nachträgliche Ersuchen von Hue und Gusmann, die vorgebrachten Klagen nicht zu unterschätzen, erklärte der Präsident der Reichsgetreidestelle nochmals, dass der Krieg der Lage wohl bekannt sei, und für darum alles, was in ihren Kräften stehe, tun werde, um für die Berg- und Hüttenerwerbeiter die Brotdistribution zu gestalten.

Die Reichsgetreidestelle erklärte, in einer Lohnauflösung von 1 Pf. pro Stunde und die Erhöhung des Kindergeldes von einer auf zwei Mark gefordert wurde. Dieselben Forderungen haben auch die Bergarbeiter ausgestellt. Die Werksbesther erklärten, dieser Lohnforderung nur dann zufügen zu können, wenn eine dementsprechende Kohlenpreiserhöhung eintrete. Bei den Verhandlungen mit der Reichsregierung und dem Reichsgetreideamt wurde eine Kohlenpreiserhöhung abgelehnt. Die Werksbesther erklärten sich bereit, eine Kohlenpreiserhöhung von 3 Pf. pro Schicht zu zahlen ohne Kohlenpreiserhöhung. Das Reich sagte zu, für den Ruhrbergbau eine Zulage von 4,50 Pf. pro Schicht in Form von Gütekennzeichen zu gewähren, die gegen Lebensmittel einzutauschen sind. Der Werksbesther im Aachener Bezirk haben dieselben Zulagen gemacht wie im Ruhrgebiet. Von den 3 Pf. Zulagen soll das Ruhrgebiet von 1 Pf. auf 2 Pf. erhöht werden. Der Ruhrbetrag soll dazu dienen, um den Lohn um

